

Daß laut der bereits schon beschehen Ankundigung der Augarten Sonntags als den letzten April Vormittags um 11. Uhr eröffnet wird.

Der Eintritt in diesen Garten, wie auch die daranstossenden Zimmer und Sääle ist jedermann fren, mit Ausnahme der Weibspersonen in Schlepphauben und Korseten und der Liverey, für welche letztere ein besonderer Raum und Schenkhaus gewidmet sind.

Der Augarten wird täglich vom Anbruche des Tages eröffnet, am Sonntage jedoch, gleich dem Prater, bis 11. Uhr Vormittags ver-

schlossen bleiben.

Ben anbrechender Abenddämmerung wird das erstemal ein Böller gelöset, um die in den außersten Theilen des Gartens Entfernten zu erinnern, daß sie zurückzukehren haben; damit

Ben der zwepten und letzten, in einiger Zeit darauf folgenden Böllerlösung, sich niemand mehr in dem inneren Umfange des Gartens

befinde;

Jedoch bleibt dem Publikum, auch nach dem letzten Schusse die Terrasse vor dem Gebäude bis zu den daranskossenden Sauptalleen zum abendlichen Spaziergange unbenommen.

Für die Sußgänger ist der Eingang in den Garten, noch innerhalb der im Vorhofe stehenden Allee, rechts ben dem grünen Gitter bestim-

met: dahingegen haben die Wägen weiter im Vorhofe bis zu dem großen eisernen Gitter hinanzufahren.

Eigene Equipagen namlich und Stadtlebenwägen können kunftig in den Hof hinein bis zu dem ersterwehnten Gitter fahren: wenn nun die Herren oder Frauen der ersteren abgestiegen sind, so haben sich dieselben gegen den Absteigort über, nach der Ordnung, wie sie kommen, dergestalt zu stellen, daß die Einfahrt durch die Allee zu dem Gartengitter, und der Thure, die zu den Salen sühret, nicht gehindert werde.

Die Stadtwägen aber müßen nach dem Absteigen ihren Plaz außer des Thores, nach dem Austritte gerechnet rechts, das ist "unterhalb dessels ben gegen die Kasserne zu, nehmen, wohin auch die Rumerwägen angewiesen werden; welche letztere aber nicht in den Hof hineinsahren dürsen.

Ben dem 216= und Zufahren selbst wird folgende Ordnung zu leobachten senn.

Die aus der Stadt kommenden Wägen sollen sich sogleich von der Brücke an, links an der Seite des goldenen Straußen, und beständig in einer Reihe, ohne daß ein Wagen dem andern vorsährt, halten, und zu dem unteren Thore des Gartens einsahren. Die nach der Stadt zurückkehrenden sahren aus dem Garten selbst, zum oberen Thore haraus, und sollen ebenfalls beständig in einer Reihe links an der Seite der Barmherzigen, und sowohl im Hin-als Zurücksahren, ohne Nebenweg, zwischen der zu dem Augarten sührenden Allee, so weit dieselbe reicht, verbleiben;

Auf die Beobachtung dieser Ordnung wird von der aufgestellten Wache genau gesehen, und jeder dawider handelnde Gutscher, ohne Rucksicht,

gur Bestrafung gezogen werden.

Es ist sich übrigens von einem gesitteten Publikum ohnehin zu aller Anständigkeit zu versehen, und daher nicht zu vermuthen, daß jemand durch irgend einen Mißbrauch das allgemeine Vergnügen sichren, und sich dadurch selbst unangenehmen Folgen aussetzen werde.

Christian August Graf von Seilern, Statthalter.

Thomas Ignaz Freyherr von Pock Kanzler.



Ex Confilio Regiminis Inferioris Austriæ.

Wien den 27. April 1775. Zacharias Christoph Edler von Perthold. Ferdinand Joseph von Sartori.

LIA: HO E-3751085 27.11 1775 That may not a stand of the stand of the same of the s to at one of the contract of t antille duestal.